

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 3 (1911)

**Heft:** 4

**Artikel:** Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil IV, Bestrebungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Arbeiterschutzgesetze

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-349796>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lischen Gewerkschaftsorganisationen haben ihre Entstehung und ihre Erfolge in bezug auf die seither erreichte Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 und 8½ Stunden zum guten Teil den Wirkungen der Manifestationen und Meetings, zu denen die ersten Maifeiern schon Anlass boten, zu verdanken. Trotzdem gelten die englischen Gewerkschafter, die meist heute noch Anhänger der Maifeier sind, als konservative, zum mindesten als politisch neutrale Leute!

In Australien und später in Nordamerika, wo sich unter den Einwanderern viele Flüchtlinge befanden, die in Grossbritannien wegen ihrer revolutionären Agitation verfolgt wurden, waren die Erfolge der Achtstundenbewegung von Anfang an grössere.

In Neuseeland soll der Achtstundentag seit dem Jahre 1898, auf dem australischen Festland seit 1855 sukzessive von der industriellen Arbeiterschaft eingeführt worden sein. Seither wird dort (statt des 1. Mai) der 21. April als Feiertag zu Ehren des Achtstundentages gehalten.

In Nordamerika gelang es in den Jahren 1885 bis 1886, allerdings nicht ohne schwere Kämpfe, den Achtstundentag für zirka eine Viertelmillion Arbeiter der verschiedensten Berufe einzuführen, und seither ist diese Forderung sogar von den Leitern der meisten staatlichen Werkstätten in Kanada und in der nordamerikanischen Union anerkannt worden. Sogar in Frankreich, wo es bekanntlich am 1. Mai 1906 und an den darauf folgenden Tagen hoch herging, gelang es, für etliche tausend Arbeiter eine Reduktion der Arbeitszeit, in den Marinewerkstätten auf 8 Stunden, in andern von 11 und 10 auf 9½ und 9 Stunden zu erwirken. Inzwischen hat aber die Verkürzung der Arbeitszeit in Skandinavien, in Dänemark, in Deutschland, Oesterreich und sogar in der Schweiz schöne Erfolge zu verzeichnen gehabt. Wenn auch der Achtstundentag nur in wenigen Berufen schon eingeführt ist, lassen doch die bisherigen Erfolge mit Sicherheit darauf schliessen, dass die Zeit nicht mehr allzufern liegt, wo das Unternehmertum diese Forderung der Arbeiter anerkennen muss. Dazu hat die Maifeier ihren guten Teil beigetragen. Wir sind daher der Meinung, dass wer durch seine Neutralität nicht verhindert wird, die Früchte der Arbeiterbewegung mitzugenüssen, den sollte seine Neutralität auch nicht hindern, den Weltfeiertag mit seinen sozialistisch gesinnten Arbeitskollegen zu begehen.

#### Ziele der Sozialisten.

Noch viel mehr dürfte dies zutreffen, wenn man die Forderungen der internationalen Sozialdemokratie näher prüft, für die neben dem Achtstundentag, neben der Propaganda für die Arbeiterorganisation, am 1. Mai demonstriert wird.

*Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne, Völkerfrieden, Recht auf eine auskömmliche Existenz für alle, die zum Nutzen und Wohl der Gesellschaft tätig sind,* das sind Forderungen, denen jeder vernünftig denkende Arbeiter beipflichten muss, gleichviel, ob er nun mit den Mitteln, die bei Anlass der Maifeier zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagen werden, einverstanden sei oder nicht. Dasselbe gilt für die Agitation zugunsten der Arbeiterschutzgesetze und für die Proteste gegen alle Massnahmen, die den Bestrebungen der Arbeiterklasse zuwiderlaufen.

Daher wird kein intelligenter Gewerkschafter es versäumen, am 1. Mai mit seinen Arbeitsbrüdern und Arbeitsschwestern für die Ideale des Sozialismus zu demonstrieren.



## Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

### IV.

#### Bestrebungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Arbeiterschutzgesetze.

Trotzdem die in verschiedenen Kantonen erlassenen Arbeiterschutzgesetze, von denen im letzten Kapitel die Rede war, eigentlich nur das Mindestmass des Schutzes darstellen, das ein Kulturstaat den wirtschaftlich Schwachen schuldig ist, fanden gewisse Fabrikanten, man sei damit schon zu weit gegangen. Sie beriefen sich darauf, dass in einzelnen Kantonen gar keine, in andern weniger weitgehende Bestimmungen über Arbeiterschutz beständen, und behaupteten deshalb schliesslich, der Ueberlegenheit ihrer günstiger gestellten Konkurrenten in den andern Kantonen zum Opfer zu fallen müssen, wenn die bestehenden Arbeiterschutzgesetze aufrecht erhalten respektive rigoros gehandhabt oder gar weiter ausgebaut würden. Dadurch erschien tatsächlich die Weiterentwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz sehr erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich. Es schien deshalb notwendig und sowohl im Interesse der Arbeiter wie in dem der Unternehmer nur recht und billig, dass man sich bestrebte, den in einem Kanton geltenden Arbeiterschutz möglichst gleichartig auf das ganze Gebiet der Schweiz auszudehnen.

Im Jahre 1855 beantragte die Ständekommission des Kantons Glarus, es sei eine *interkantonale Verständigung über die Vereinheitlichung der kantonalen Fabrikgesetzgebung* (respektive über die wichtigsten Bestimmungen) herbeizuführen. Zunächst sollen die Glarner sich mit ihrem Antrage an die Zürcher Regierung gewandt haben, aber

ohne Erfolg. Erst im Jahre 1858 entschloss sich die Regierung des Kantons Zürich, in der Sache an die Behörden der übrigen Kantone zu gelangen. So fand denn im Januar 1859 in Bern eine Konferenz statt, an der Vertreter der Kantone Glarus, Aargau, Thurgau, Zürich, Zug, St. Gallen und Schaffhausen teilnahmen. Ueber das Ergebnis dieses ersten Versuches sagt Dr. Landmann, Sekretär des internationalen Arbeitsamtes unter anderem:\*

«Es stellte sich bald heraus, dass die Verschiedenheit des positiven Rechts, der Ansichten und Absichten in den einzelnen Kantonen grösser war als man geglaubt hatte, es konnte daher keine Vereinbarung erzielt werden, und so beschloss man, das Protokoll der Verhandlungen den beteiligten Kantonsregierungen mitzuteilen und das weitere zu gewärtigen.»

Im Jahre 1864 ergriff die aargauische Regierung die Initiative zur Einberufung einer Konferenz, die über die gleiche Frage neuerdings beraten sollte. Die Konferenz fand im Juli 1864 in Bern statt, und es hatten sich da ausser den früher bezeichneten Kantonen noch Luzern, Solothurn und Basel-Stadt vertreten lassen. Die Vertreter des Aargaus schlugen damals den andern Kantonen vor, ein *Konkordat* abzuschliessen, nach dem im Gebiet der beteiligten Kantone die Arbeiterschutzbestimmungen möglichst gleichartig durchgeführt werden sollten. Man konnte aber gerade über die wichtigsten Fragen, Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf erwachsene Personen, Begrenzung der Arbeitszeit und gemeinsame Ueberwachung des Vollzuges sich nicht einigen.

Ein dritter Versuch zur Gründung eines interkantonalen Konkordats für einheitlichen Arbeiterschutz, der im Jahre 1872 unternommen wurde, scheiterte ebenfalls.

Es erscheint um so leichter verständlich, dass die bestgemeinten Versuche, in dieser Sache Einheitlichkeit zu schaffen, scheitern mussten, wenn man ausser den tatsächlichen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, den Umstand berücksichtigt, auf den wir früher bereits aufmerksam machten, nämlich darauf, dass in manchen Kantonen die Arbeiterschutzgesetze die Entwicklung der Industrie aufhalten, in andern das Zustandekommen eines eidgenössischen Arbeiterschutzgesetzes hindern sollten.

## V.

### Regelung des Arbeiterschutzes durch den Bund.

#### *Die verfassungsrechtlichen Grundlagen.*

Im Dezember 1867, das heisst noch bevor man mit den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des kantonalen Arbeiterschutzes endgiltig Fiasko

\* Dr. J. Landmann, Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904, Verlag Helbing & Lichtenhahn.

gemacht hatte, brachte Nationalrat Joos eine Motion ein, wonach der Bundesrat eingeladen werden sollte, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob für die in Fabriken beschäftigten Kinder schützende Bestimmungen zu treffen seien, namentlich in bezug auf das Eintrittsalter und das Maximum der Arbeitszeit.

Die Motion wurde von den Räten dahin umgemodelt, dass der Bundesrat vorerst eingeladen wurde, über die Arbeit der in Fabriken beschäftigten Kinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten. Die Ergebnisse dieser Erhebungen seien seinerzeit der Bundesversammlung vorzulegen.

Der im Juli 1869 hierüber erstattete Bericht lässt darauf schliessen, dass man bei den Erhebungen sehr oberflächlich zu Werke ging. Sonst hätte man unmöglich zu dem Ergebnis gelangen können, dass in den Kantonen Appenzell I.-Rh., Obwalden, Solothurn, Wallis und Genf, keine Kinder unter 16 Jahren in Fabriken beschäftigt gewesen seien.

Erst im Oktober 1869 entschloss sich der Nationalrat, den erneuten Bemühungen des Herrn Dr. Joos etwas mehr Rechnung zu tragen und den Bundesrat einzuladen, über die Zweckmässigkeit des Erlasses von Schutzbestimmungen für Kinder oder Minderjährige, die in Fabriken beschäftigt waren, zu berichten. Diese Notwendigkeit wurde in dem im November 1870 erstatteten bundesrätlichen Bericht auch anerkannt. Nur musste vorerst ein neuer Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden, der dem Bund das Recht verlieh, gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken zu erlassen. Dieser Artikel gab in den Räten viel zu diskutieren; schliesslich konnte man sich auf die folgende Fassung einigen:

*Art. 32.* Der Bund ist befugt, zum Schutz der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdende Gewerbebetriebe einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln.

Im Mai 1872 gelangte der entsprechende Verfassungsentwurf vor die Volksabstimmung und wurde verworfen. Dagegen gelangte im April 1874 ein zweiter Entwurf zur Annahme, der folgenden Artikel enthielt:

«Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.»

Es wäre interessant gewesen, über die Debatten, die Argumente und Gegenargumente, die für und wider diese Verfassungsartikel geltend gemacht wurden, noch mehr zu erfahren.

Wir müssen uns jedoch hier auf die Wieder-  
gabe der Beschlüsse beschränken.

Das bereits zitierte Buch von Dr. Landmann,  
ebenso die Schriften Dr. Schulers, bieten denen,  
die sich näher orientieren wollen, die nötigen  
Aufschlüsse. Wir sind der Ansicht, dass das  
hier gebotene schon ausreicht, um festzustellen,  
dass die Schaffung der verfassungsrechtlichen  
Grundlagen für das eidgenössische Fabrikgesetz  
und das später folgende Unfall- und Haftpflicht-  
gesetz eine mühsame Arbeit gewesen ist, die zu  
leisten viel Energie, Fleiss und Ausdauer er-  
forderte.

### Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse in den siebziger Jahren.

Ausser den oben erwähnten missglückten Ver-  
suchen, die kantonalen Arbeiterschutzgesetze ein-  
heitlich zu gestalten, haben vielerlei Motive, die  
in der Hauptsache aus den allgemeinen politischen  
und wirtschaftlichen Verhältnissen der damaligen  
Zeit sich ergaben, dazu beigetragen, die Bundes-  
behörden zu veranlassen, sich ernstlich damit zu  
beschäftigen, den gesetzlichen Arbeiterschutz auf  
eidgenössischen Boden zu stellen.

Trotzdem im Jahre 1870 erst zirka 1400 km  
Eisenbahnen in der Schweiz gebaut waren, so  
machte sich der Einfluss der dadurch geschaffenen  
Verkehrsverbesserung auf die industrielle Ent-  
wicklung des Landes doch schon deutlich geltend.  
Uebrigens wurden gerade in den siebziger Jahren  
über 1100 km Eisenbahn (darunter die Gotthard-  
bahn) neu gebaut, so dass im Jahre 1880 die  
Gesamtlänge der Eisenbahnen in der Schweiz  
schon über 2500 km betrug.

Namentlich mit den Verhältnissen früherer  
Jahrzehnte verglichen, zeigte die Schweiz schon  
damals alle Symptome einer raschen Entwicklung  
vom Kleinbauern- und Handwerkerstaat zum  
Industriestaat.

Allerdings besitzen wir für die Schweiz keine  
Fabrikstatistik, die bis in die siebziger Jahre  
zurückreicht. Wir wissen bloss, dass zur Zeit der  
Debatten über das Fabrikgesetz, das heisst in  
den Jahren 1874 bis 1877 schon über 100,000  
Arbeiter und Arbeiterinnen in schweizerischen  
Fabriketablissemerten tätig waren, während für  
die Jahre 1840 bis 1850 kaum mehr als 50,000  
Personen als eigentliche Fabrikarbeiter in Be-  
tracht kamen. Zur Orientierung über die indu-  
strielle Entwicklung unseres Landes in der zweiten  
Hälfte des vorigen Jahrhunderts mögen noch  
folgende Angaben dienen:

Die Bevölkerung der Schweiz verteilte sich  
auf die 5 Haupterwerbsgruppen wie folgt:

Im Jahre	Urproduktion	Industrie	Handel	Verkehr	Andere Tätigkeit	Gesamtziffer der Bevölkerung <sup>1</sup>
1850	1,150,825	849,310	154,210	25,318	121,987	2,301,650
%	50	36,9	6,7	1,1	5,3	100
1870	1,145,719	978,801	175,912	47,389	133,100	2,480,921
%	46,2	39,5	7,1	1,9	5,3	100
1880	1,154,163	1,110,997	205,605	79,048	140,641	2,690,454
%	42,3	41,3	7,8	2,9	5,3	100

Man ersieht aus dieser Gegenüberstellung, dass  
der Zustrom der Bevölkerung zu den Erwerbs-  
gruppen in Handel, Industrie und Verkehr im  
Dezennium 1870 bis 1880 prozentual gleich stark  
war wie in den 20 Jahren von 1850 bis 1870,  
trotzdem für den kürzern Termin auch noch viel  
grössere absolute Ziffern in Vergleich kommen.

Die Vergleiche der Verteilung der Bevölke-  
rung auf Stadt und Land, wie sie im ersten Heft  
der « *Lohnstatistik* » vom Schweiz. Arbeitersekre-  
tariat im Jahre 1908 veröffentlicht wurden, lassen  
dieselbe Tendenz deutlich erkennen.

Die Zolleinnahmen der Schweiz stiegen von  
4,022,000 Fr. im Jahre 1850 auf 8,565,000 im  
Jahre 1870, das heisst im Zeitraum von 20 Jahren  
um rund 110 %. Bis zum Jahre 1880 stiegen  
sie aber auf 17,211,000 Fr., das heisst in nur 10  
Jahren schon wieder um 100 %.

Trotzdem hier eine relativ starke Steigerung  
der Zollansätze mitwirkte, lässt die eben erwähnte  
Tatsache doch auf eine rasche industrielle und  
kommerzielle Entwicklung des Landes für den  
entsprechenden Zeitraum schliessen.

Dr. E. Hoffmann veröffentlichte in seiner Schrift  
« *Die Schweiz als Industriestaat* » über den gleichen  
Gegenstand unter anderem folgende Angaben:

Es betrug die

Im Jahre	Einfuhr von Rohbaumwolle	Zahl der Spindeln	Garn- produktion	Garn- ausfuhr
1844	95,250	662,080	80,000	?
1857	118,563	1,350,000	85,000	9,252
1876	245,168	1,854,091	197,900	53,874

Die Zahl der mechanischen Webstühle stieg  
von rund 13,000 im Jahre 1867 auf über 22,400  
bis zum Jahre 1877, während die der Handstühle  
von 42,500 auf unter 20,000 herabsank.

Ueber die Verhältnisse in der Uhrenindustrie  
erfahren wir aus derselben Schrift unter anderem,  
dass die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten  
Arbeiter von 20,500 in den vierziger Jahren auf  
über 40,000 bis 1883, die Produktion von 230,000  
Stück auf rund 6 Millionen im gleichen Zeit-  
raum gestiegen war.

An Maschinen und Maschinenbestandteilen  
soll die Schweiz in den Jahren 1851 bis 1859  
durchschnittlich 13,700 q\* ein und 19,700 q aus-  
geführt haben, die Einfuhrziffer steigt auf 59,467 q,  
die der Ausfuhr auf 91,135 q für den Zeitraum

\* Meterzentner.

1870 bis 1879. Die Produktion der Brauereien in der Schweiz war in der Zeit von 1840 bis 1880 von 50,000 hl auf über 900,000 hl gestiegen. Im Kanton Zürich wurden im Jahre 1842, 3 Fabriken für Herstellung von Maschinen und Maschinenbestandteilen mit zusammen 780 Arbeitern gezählt, im Jahre 1855 waren es schon 8 Fabriken mit 1706 Arbeitern, und bis zum Jahre 1882 stiegen diese Zahlen auf 25 Fabriken und 4974 Arbeiter.

So unvollständig das Bild, das diese vereinzelt Angaben bieten, auch sein möge, es genügt jedenfalls zur Feststellung der Tatsache, dass die industrielle Entwicklung der Schweiz in den siebziger Jahren ein wesentlich rascheres Tempo einschlug als zuvor. Wer sich ernstlich um das Wohl des Volkes kümmerte, der konnte dieser Entwicklung nicht gleichgültig gegenüberstehen, denn trotzdem von jeher behauptet wurde, dass die sozialen Zustände in der Schweiz bessere seien als anderswo, so hatte man auch hier schon vorher Gelegenheit gehabt, auch die Schattenseiten der kapitalistischen Grossproduktion aus eigener Beobachtung kennen zu lernen.

Jedenfalls fanden auch damals die Handwerker, die Bauern, Staatsmänner und Geistliche, dass sie so gut wie die Arbeiter ein Interesse daran haben, die Herren Industriellen nicht völlig freischalten und walten zu lassen.



## Bauarbeiter-Organisation.

(Schluss.)

Im ersten Aufsatz über dieses Thema haben wir kurz die Argumente erwähnt, die für die Notwendigkeit der Gründung eines Bauarbeiterverbandes in der Schweiz geltend gemacht werden, und den Verlauf der bisherigen Bestrebungen, die diesem Ziele galten, skizziert.

Heute gilt es, sich noch im einzelnen mit den Hauptgründen, die für und gegen den Vorschlag der bernischen Bauarbeiter sprechen, auseinanderzusetzen. Dabei können wir uns in der Hauptsache auf das beschränken, was wir bereits im engern Kreise bei Anlass der II. Bauarbeiterkonferenz (Zürich, 26. März) ausführten.

Nehmen wir nun das erste und Hauptargument, das vom bernischen Arbeitersekretär für den Bauarbeiterverband geltend gemacht wird:

*Den mannigfachen vereinzelt dastehenden Organisationen der Bauarbeiter steht im Schweizerischen Baumeisterverband eine festgeschlossene Unternehmerorganisation gegenüber, die an Macht und Einfluss rascher zunimmt als die einzelnen Berufsverbände der Bauarbeiter.*

Es liegt freilich sehr nahe, aus der Feststellung

dieser Tatsache ohne weiteres den Schluss zu ziehen, dass auf Arbeiterseite ein gleichartiger Zusammenschluss der Organisation die Macht der Arbeiterschaft wieder um vieles steigern, zum mindesten die letztere vor etwaigen Angriffen des Baumeisterverbandes weit besser zu schützen vermöchte, als die vereinzelt Berufsverbände es heute imstande sind. Diese Annahme ist aber nur unter der Bedingung zutreffend, dass es den vereinigten Organisationen sofort gelinge, den Prozentsatz der organisierten Arbeiterschaft durchwegs bedeutend zu steigern. Wie weit dafür im vorliegenden Falle gute Aussichten vorhanden sind, soll noch untersucht werden. Wenn es aber nicht gelingen sollte, diesen Zuwachs für die Organisation zu gewinnen, dann haben wir in taktischer Beziehung vorläufig nur erreicht, dass wir dem *Unternehmerverband in der vereinigten Arbeiterorganisation eine grössere Angriffsfläche bieten*. Das heisst, wenn zum Beispiel irgendwo die Maurer oder die Gipser streiken und der Konflikt wird den Bauherren zu un bequem, dann können diese ohne in der Öffentlichkeit irgendwie Anstoss zu erregen, Holzarbeiter oder Metallarbeiter in beliebiger Zahl aussperren, wenn ihnen eine derartige Massnahme zur Schwächung der Kasse des Bauarbeiterverbandes notwendig erscheint.

Man kann dagegen einwenden, dass die Baumeister solche Massnahmen früher oder später auch ergreifen werden, unbekümmert darum, ob sie es mit einem oder mehreren von einander unabhängigen Arbeiterverbänden zu tun haben.

Das wird sicher auch kommen; die Arbeitermassen selber und die öffentliche Meinung werden es aber ganz anders empfinden, wenn Leute ausgesperrt werden, die der im Konflikt stehenden Berufsorganisation fernstehen, respektive zu deren Entschlüssen nichts zu sagen hatten, als im andern Fall, wo sie als Mitglieder der gleichen Organisation ihre Stimme schliesslich gegen den Konflikt, eventuell Streikbeschluss geltend machen konnten. Jedenfalls ist aus dem zuletzt angeführten Grunde die Gefahr der Aussperrungen im Baugewerbe bedeutend grösser als bei der heutigen Organisationsform, wo der Unternehmer, sobald er andere als die Mitglieder der am Konflikt direkt beteiligten Organisation aussperrt, in den Augen der grossen Masse der Bevölkerung ein brutales Unrecht begeht. Es müsste also jedenfalls die Arbeiterorganisation ausserordentlich an Macht gewinnen, um den zu erwartenden Angriffen des Unternehmertums gewachsen zu sein.

Dabei kommen wir zu einem weitem Argument, das für den Bauarbeiterverband ins Feld geführt wird, nämlich: *Steigerung der Aktionsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Gesamtorganisation durch Vereinigung der einzelnen Berufsorganisationen.*